

# **SATZUNG**

## **des Jagdverbandes Hainichen e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Jagdverband Hainichen e.V.**“
- (2) Sitz des Vereines ist Hainichen.
- (3) Der Jagdverband Hainichen e.V. (nachfolgend „Verband“) ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 40018 eingetragen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. (nachfolgend „LJVSN“).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verband ist die unabhängige Vereinigung der Jäger, Falkner, Jagdhundeführer und -züchter, Jagdhornbläser und interessierter Bürger in allen mit der Jagd, dem Jagdrecht und dem jagdlichen Brauchtum verbundenen Angelegenheiten.  
Das Territorium des Verbandes umfasst die Gebiete um die Orte Frankenberg, Hainichen, Mittweida, sowie den Gemeinden Rossau und Striegistal.
- (2) Der Verband fördert den Natur- und Umweltschutz sowie den Tierschutz mit dem Ziel einer weidgerechten Jagdausübung zur Erhaltung einer den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und landeskulturellen Möglichkeiten entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen, gesunden freilebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Beachtung der Interessen des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des allgemeinen Naturschutzes;
- b) die Pflege und Förderung aller Gebiete und Bereiche des Jagdwesens;
- c) die Pflege und Förderung des jagdlichen Brauchtums,
- d) die Unterstützung der Aufgaben und Ziele des LJVSN.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft im Verband**

- (1) Mitglied im Verband kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt und die Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verband ist in Textform zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, aber durch den Vorstand in Textform zu begründen.
- (3) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Als außerordentliches Mitglied können Freunde, Gönner und Förderer des Weidwerks, aufgenommen werden. Die Aufnahme regelt sich wie unter Pkt. 2.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach offener Wahl mit zwei Drittel Mehrheit ernannt.

- (5) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist bis 30. April des Geschäftsjahres fällig.
- (6) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Jagd, sofern sie jagdberechtigt sind, im Sinne der deutschen Weidgerechtigkeit auszuüben;
  - b) den Verband bei der Durchführung dieser Grundsätze in jeder Weise zu unterstützen;
  - c) die ihnen vom Verband übertragenen und durch sie angenommenen Ehrenämter gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten;
  - d) die Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung anzuerkennen;
  - e) die Beiträge satzungsgerecht zu zahlen;
  - f) Änderung des Namens oder des Wohnsitzes an den Vorstand zu melden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.
- (4) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft im Verband**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, welcher zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann. Der Austritt ist in Textform an den Vorsitzenden oder an den Stellvertreter zu richten.
  - c) durch Streichung in der Mitgliederliste, welche durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied den Beitrag für ein abgelaufenes Geschäftsjahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.
  - d) durch Ausschluss, welcher jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere verbandsschädigendes Verhalten, vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses in Textform das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist in Textform beim Vorsitzenden einzulegen und hat aufschiebende Wirkung; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung zum nächsten Versammlungstermin.
  - e) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der erweiterte Vorstand

## **§ 8**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über Fragen, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen

einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.

- (3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand in Textform einzureichen und entsprechend zu begründen. Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages muss die Mitgliederversammlung abstimmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer mit Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des LJVSN
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Verbands
- (7) Die Wahlen, geleitet von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter, erfolgen geheim durch Stimmzettel oder auf Antrag offen. Eine Blockwahl ist zulässig. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt sich bei den Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl oder Abberufung im Amt.
- (8) Alle Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen offen mit Handzeichen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet bzw. wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe der Gründe in Textform beim Vorstand beantragt.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 8 der Satzung entsprechend.

## **§ 10**

### **Der Vorstand des Verbandes**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - der Vorsitzende
  - ein Stellvertreter
  - der Schatzmeister und
  - mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Personen des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jagderlaubnis sein.

Der Verband wird außergerichtlich und gerichtlich durch

- den Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter  
oder
- den Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister  
oder
- den Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister

vertreten.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt über Mittel bis 500,- € ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu entscheiden, sofern diese Mittel vorhanden sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes, nimmt die Mitgliedsbeiträge ein und legt der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab. Er ist verpflichtet, ein Konto für den Verband zu führen. Die Buchführung ist durch zwei Rechnungsprüfer einmal jährlich zu prüfen. Diese haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Über Inventar und bewegliches Vermögen hat der Schatzmeister ein gesondertes Verzeichnis zu führen.

## **§ 11**

### **Erweiterter Vorstand und Hegeringe**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Hegeringleitern und deren Stellvertreter.

Die Hegeringe sind eine organisatorische Untergliederung des Verbandsterritoriums in die vier Bereiche Frankenberg, Hainichen, Mittweida und Marbach.

Die Hegeringleiter und deren Stellvertreter werden durch Beschluss des Vorstandes berufen und entlassen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbands fällt das verbleibende Vermögen an den LJVSN. Dabei sollen die Mittel zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele verwendet werden. Eine Rückzahlung an ehemalige Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 13**

### **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und, soweit zulässig, auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Verbandes.

Sollten durch Änderung der Rechtsprechung oder sonstige Umstände einzelne Bestandteile dieser Satzung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsteile nicht berührt. Die unwirksamen Satzungsteile sind durch solche zu ersetzen, die dem jeweils gewollten Satzungszweck am besten gerecht werden.

Die Satzung wurde am 25.04.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.